

**Entwurf
Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Ehemalige Bahntrasse bei Evessen“**

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210) wird verordnet:

**§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil**

Der in § 2 bezeichnete Bereich der ehemaligen Bahntrasse von Braunschweig nach Schöningen, hier in der Gemarkung Evessen, Gemeinde Evessen, Samtgemeinde Sickte, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahntrasse bei Evessen“ erklärt.

Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 3,5 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist darin durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Sickte während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Die ehemalige Bahntrasse liegt in der Gemeinde Evessen im Naturraum ostbraunschweigisches Hügelland umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hohem ackerbaulichem Ertragspotential. Für den Bau der Eisenbahn wurde die Trasse auf Dämmen und Einschnitten geführt, so dass die ansonsten flachwellige Landschaft topografisch stark verändert wurde. Diese Böschungen mit ihrem Gehölzbewuchs sind belebende Landschaftsbildelemente und haben zusammen mit den nährstoffarmen Gras- und Staudenfluren eine hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz.
Das Schutzgebiet wird von mehreren wasserführenden Gräben berührt.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist
 - Erhalt und Entwicklung von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Gras- und Staudenfluren und Gewässern als Lebensstätte und Rückzugsgebiet einer artenreichen Vogelwelt, vieler Säugetiere und Insekten
 - Erhalt der Einschnitte, Dämme und Zwischenbereiche mit ihrem Bewuchs als landschaftsbildgliedernde Elemente und als Beitrag zur Biotopvernetzung
 - Erhalt von zum Teil nährstoffarmen Bereichen mit besonderem Biotopentwicklungspotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna und insbesondere der Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes sind insbesondere die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten:
1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise unnötig zu stören.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Landwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist.
 4. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
 5. Abfälle, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art wegzuworfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 6. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä., künstlichen oder natürlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.
 7. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
 8. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
 9. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 5 keine anderen Regelungen bestehen.
 10. Das Einbringen von Pflanzen jeder Art.
 11. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen und Grasfluren in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
 12. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
 13. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im geschützten Landschaftsbestandteil bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung von ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen.
 2. Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
 3. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
 5. Lagern von Gehölzschnitt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zusage begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straße - insbesondere des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften.
3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 (1) Nr. 6 und 11.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.
5. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat